



Brüssel, den 2. Dezember 2021
(OR. en)

14608/21

COH 73
FIN 957
SOC 714
CADREFIN 463

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13005/21
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014-2020 Hindernisse bestehen“ – Billigung

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 21. Oktober 2021 den Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014-2020 Hindernisse bestehen“ erhalten.
2. Im Einklang mit den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ niedergelegt sind, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 27. Oktober 2021 die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

2. Der Rechnungshof hat den Bericht in der Sitzung der Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vom 28. Oktober 2021 vorgestellt. In ihren Sitzungen vom 9.² und 25. November 2021³ hat die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ einen vom Vorsitz erstellte Entwurf von Schlussfolgerungen geprüft. Am 29. November 2021 wurde ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu einer überarbeiteten Fassung der Schlussfolgerungen des Rates eingeleitet, in der die Bemerkungen berücksichtigt wurden, die von den Delegationen während der abschließenden Aussprache auf Gruppenebene am 25. November 2021 vorgebracht wurden. Die Delegationen haben dem als Anlage beigefügten Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates⁴ zugestimmt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

² Dok. WK 12979/21.

³ Dok. WK 12979/1/21 REV 1.

⁴ Dok. WK 14711/21.

ENTWURF

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs: mit dem Titel „Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014-2020 Hindernisse bestehen“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht;
- (2) STELLT FEST, dass der Rechnungshof die Gestaltung, die Nutzung und die Auswirkungen von drei Elementen, mit denen die Leistungsorientierung der Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014-2020 gestärkt werden sollte, geprüft hat: Ex-ante-Konditionalitäten, leistungsgebundene Reserve und Leistungsüberprüfung sowie leistungsbasierte Fördermodelle (gemeinsame Aktionspläne, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und drei Arten vereinfachter Kostenoptionen);
3. WEIST DARAUF HIN, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds die ersten Finanzierungsinstrumente der EU waren, mit denen ein Leistungsrahmen auf Grundlage messbarer Indikatoren eingeführt wurde;
4. UNTERSTREICHT, dass die Leistungsorientierung der Kohäsionspolitik als wichtiger Schritt hin zur Leistungskultur bei der Umsetzung der Politik bewahrt und weiter verbessert werden muss, und IST DER AUFFASSUNG, dass die drei geprüften Elemente dazu geeignet waren, Leistungsanreize zu schaffen;
5. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Gegenstand der Prüfung der Zeitraum bis Dezember 2020 war, Neuzuweisungen von Haushaltsmitteln für 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie vom Hof im Rahmen dieser Prüfung jedoch nicht berücksichtigt wurden, und BEGRÜßT, dass in dem Bericht auch Risiken und Chancen für den Zeitraum 2021–2027 festgestellt wurden;

6. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
- auf die Ex-ante-Konditionalitäten nicht in allen Fällen rechtzeitig eingegangen wurde und ihre Bewertung durch die Kommission nicht immer kohärent war, da breit gefasste Kriterien Interpretationsspielraum ließen. die Bewertung von der Ex-ante-Konditionalitäten als einmaliger Vorgang vorgesehen war und deren Auswirkungen auf die langfristige Wirksamkeit der Ausgaben nicht vollständig bewertet wurde;
 - hinsichtlich der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve der Umstand, dass die Rechtsvorschriften, in denen die Voraussetzungen und Kriterien für die Durchführung der Leistungsüberprüfung festgelegt sind, in der Mitte des Programmplanungszeitraums geändert wurden, zu zusätzlicher Flexibilität für die Mitgliedstaaten führte;
 - bei den leistungsbasierten Modellen die vereinfachten Kostenoptionen das einzige leistungsorientierte Fördermodell war, das im Zeitraum 2014-2020 breite Anwendung fand. Die Unsicherheit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Aktionspläne und der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sowie die mangelnde Klarheit hinsichtlich ihrer Kontroll- und Prüfanforderungen behinderten ihre Inanspruchnahme;
7. WÜRDIGT die Empfehlungen des Rechnungshofs,
- die grundlegenden Voraussetzungen im Zeitraum 2021-2027 bestmöglich zu nutzen;
 - frühzeitig den Weg für eine wirksame Halbzeitüberprüfung im Zeitraum 2021- 2027 zu ebnet;
 - die für das Modell der "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung" maßgeblichen Vorschriften zu präzisieren;
 - den Ansatz, wie zu den über das Modell der "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen" geleisteten EU-Finanzmitteln Gewähr erteilt wird, zu klären.
8. TEILT im Wesentlichen die Antworten der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- auf dem Gebiet der Ex-ante-Konditionalitäten die im Zeitraum 2014-2020 festgestellten Mängel bei der Gestaltung der grundlegenden Voraussetzungen für den Zeitraum 2021 2027 angegangen wurden, vor allem durch den Übergang von einem einmaligen Vorgang zu einer kontinuierlichen Erfüllung und Überwachung der grundlegenden Voraussetzungen;

- hinsichtlich des Leistungsrahmens und der leistungsgebundenen Reserve die Änderungen der für die Leistungsüberprüfung geltenden Voraussetzungen und Kriterien dadurch gerechtfertigt waren, dass bestimmte Unstimmigkeiten in den bestehenden Vorschriften, die keine präzise Meldung der erzielten Ergebnisse ermöglichten, beseitigt werden mussten;
 - hinsichtlich der Verwendung der leistungsbasierten Fördermodelle die späte Einführung dieser Modelle im Programmplanungszeitraum und ihr neuartiges Profil sich auf ihre begrenzte Inanspruchnahme auswirkten;
 - die für den Zeitraum 2021-2027 eingeführte Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 einen Schritt hin zu einer Leistungskultur darstellt, die eine Reihe qualitativer und quantitativer Elemente vereint;
9. HÄLT den Bericht FÜR einen sehr zeitnahen und nützlichen Beitrag zur wirksamen Umsetzung der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021–2027;
10. ERSUCHT die Kommission,
- die kontinuierliche Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen regelmäßig zu überwachen und gegebenenfalls über die Erfüllung durch die Mitgliedstaaten und ihre eigene Durchsetzungstätigkeit Bericht zu erstatten;
 - die Mitgliedstaaten frühzeitig über den für die Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 zu verfolgenden Ansatz zu informieren;
 - mit den Mitgliedstaaten zu klären, wie Verwaltungs- und Prüfbehörden im Zeitraum 2021-2027 mit der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Beihilfen bei der Verwendung von Modellen der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und der vereinfachten Kostenoptionen umgehen sollten;
 - mit den Mitgliedstaaten zu klären, wie bei der Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung der Programme die Angemessenheit der Beträge, die mit der Einhaltung der entsprechenden Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen verbunden sind, sichergestellt werden sollte;
 - bewährte Verfahren für leistungsorientierte Fördermodelle, auch zwischen Fonds, auszutauschen, um die Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, diese umzusetzen.